

**Beiratsordnung des Frankfurter Volleyball Vereins
Beschlussfassung Beiratssitzung 05.09.2011**

1. Zusammensetzung des Beirates	2
a) stimmberechtigtes Beiratsmitglied	2
b) nicht stimmberechtigte Beiratsmitglieder (nachfolgend Beiratsgäste genannt)	2
c) Versammlungsleiter und Protokollführer.....	2
2. Zuständigkeiten des Beirates.....	2
a) ordentliche Aufgaben	2
b) außerordentliche Aufgaben	3
c) Schlichtungshilfe	3
3. Einberufungsverfahren und Durchführung der Beiratssitzung	3
a) Beiratssitzungstermine	3
b) Einladungen	3
c) Durchführung und Beschlussfassung	3
d) Protokolle	3
e) Besonderheiten bei Sitzungen	3
4. Änderung der Beiratsordnung	4
5. Beiratswochenende.....	4

Beiratsordnung des Frankfurter Volleyball Vereins e.V.

1. Zusammensetzung des Beirates

a) stimmberechtigtes Beiratsmitglied

Der Beirat des Frankfurter –Volleyball - Vereins (FVV) bestimmt sich aus dem § 11 der Vereinssatzung.

Er setzt sich darüber hinaus aus den nachfolgend Vereinsfunktionären zusammen:

- VertreterInnen der Abteilungsleitungen in deren Verhinderungsfall
- ein/e VertreterIn von Outreach.

Ein Beiratsmitglied scheidet durch seine Abwahl in der Abteilungsversammlung oder durch Austritt aus dem Verein aus.

Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

b) nicht stimmberechtigte Beiratsmitglieder (nachfolgend Beiratsgäste genannt)

Der/die VersammlungsleiterIn kann Beiratsgäste (z.B. Kassenprüfer, Datenschutzbeauftragter, Externe, Vertreter von Arbeitsgruppen) zu den Beiratsversammlungen zulassen.

Beiratsgäste haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht und sind zur Anwesenheit zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten (TOP) auf Hereinbitten durch den/die VersammlungsleiterIn solange berechtigt, bis sie wieder zum Verlassen der Sitzung gebeten werden.

Mitglieder des Vorstandes sind gemäß § 11 III der Satzung des FVV dauerhaft Beiratsgäste zur gesamten Tagesordnung. Ihr Ausschluss ist nur unter besonderen Umständen zulässig (siehe hier Nr. 3 e).

c) Versammlungsleiter und Protokollführer

Der Beirat wählt aus den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn für die nächste Sitzung.

Sollte der/die VersammlungsleiterIn oder der/die ProtokollführerIn auf dieser Sitzung noch nicht bestimmt oder verhindert sein, erfolgt zu Beginn dieser Sitzung zunächst deren Wahl.

Um diese Wahlleitung ist ein anwesendes Vorstandsmitglied zu bitten.

Die Aufgabe des/der VersammlungsleitersIn ist es, die Tagesordnung zu erstellen, zum nächsten Beiratstermin einzuladen und die Sitzung zu moderieren. Die Protokolle werden durch den/die ProtokollführerIn erstellt und nach Abstimmung und im Einvernehmen mit dem/der VersammlungsleiterIn verschickt. Im Konfliktfall entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

2. Zuständigkeiten des Beirates

a) ordentliche Aufgaben

Der Beirat nimmt seine Aufgaben gemäß § 11 der Vereinssatzung wahr.

b) außerordentliche Aufgaben

Der Beirat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (siehe Satzung § 7 Satz 3, Geschäftsordnung § 3. 1 Satz c).

c) Schlichtungshilfe

Der Beirat bietet sich auf Bitten einzelner VorstandsmitgliederInnen oder des Vorstandes als Ganzes für Schlichtungen im Vorstand an.

3. Einberufungsverfahren und Durchführung der Beiratssitzung

a) Beiratssitzungstermine

Der Beirat trifft sich mindestens gemäß Vereinsatzung § 11 II. Der Beirat strebt darüber hinaus an, sich alle 2 Monate zusammen zu setzen. Bei Bedarf finden häufigere Tagungen statt. Der Beirat kann grundsätzlich an allen Wochentagen zusammentreffen. Bei der Wahl des Termins soll darauf geachtet werden, dass hierfür verschiedene Wochentage gewählt werden, sodass einzelne TeilnehmerInnen nicht regelmäßige auf ihren Trainingstermin verzichten müssen, und jede/r TeilnehmerIn die Möglichkeit bekommt, am Beirat aktiv teilzunehmen. Beiratstermine werden zu Jahresbeginn festgelegt und über die Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

b) Einladungen

Die Einladungen zu Beiratssitzungen sind gemäß Geschäftsordnung samt Tagesordnungsvorschlag rechtzeitig, regelmäßig mindestens 1 Woche vorher in elektronischer Form den Teilnehmern nach Nr. 1 zuzustellen. Beiratsmitglieder können gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Vereines und grundsätzlich nur bis zu 3 Wochentage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte und Anträge zur Tagesordnung durch elektronische Mitteilung an den/die VersammlungsleiterIn aufnehmen lassen. Ist die elektronische Form auch nur mit einer betroffenen Person nicht möglich, ist für diese die postalische Form zu wählen. Die oben genannten Fristen verlängern sich dann um 1 Woche.

c) Durchführung und Beschlussfassung

Beschlüsse werden in Abstimmungen durch Handzeichen gefasst, sofern die stimmberechtigten Beiratsmitglieder/Innen nicht mit Zweidrittelmehrheit beschließt, geheim abzustimmen.

d) Protokolle

Die Sitzungen sind gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vereines zu protokollieren und das Protokoll innerhalb von zwei Wochen an die Beiratsmitglieder der jeweiligen Sitzung und den gesamten Vorstand in elektronischer Form zu senden. Des weiteren wird das Protokoll auf der Homepage des Vereins im Benutzerkonto des Beirats veröffentlicht.

e) Besonderheiten bei Sitzungen

Unter besonderen Umständen kann der Beirat auch unter Ausschluss des Vorstandes von Teilen oder der ganzen Tagesordnung tagen. Dies ist dem Vorstand rechtzeitig und unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

4. Änderung der Beiratsordnung

Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten BeiratsmitgliederInnen.
Zur Änderung der Beiratsordnung ist ein Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Vereins einzureichen.

5. Beiratswochenende

Die Beiratssitzung kann auf Einladung des Vorstandes, in diesem Fall jedoch abweichend von §3 a mit 4-wöchiger Frist, auch in erweiterter Form eines Beiratswochenende einberufen werden. Es ist anzustreben, in dieser Form 1x pro Jahr zu tagen. Die Teilnahme aller AbteilungsleiterInnen oder deren VertreterInnen ist grundsätzlich sicherzustellen. Der Vorstand organisiert und finanziert das Beiratswochenende und hat ein erweitertes Vorschlagsrecht zur Ergänzung der Tagesordnung.

6. Salvatorische Klausel

Sollte Teile dieser Beiratsordnung oder die Beiratsordnung als Ganzes unwirksam sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen Teile dasjenige, was dem offenbaren Sinn des unwirksamen Teils dieser Beiratsordnung am nächsten kommt, bis die nächste Beiratssitzung die notwendigen Änderungen beschließt. Die Gültigkeit der Beiratsordnung bleibt auch dann unberührt, wenn sie in Teilen unwirksam sein oder werden sollte.